

# **Gesellschaftsvertrag**

(Neufassung 2025)

## **§ 1**

### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft befasst sich mit der Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung, Vermietung, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien, die zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet sind und ist auf dem Gebiet des Stadtmarketings der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg tätig.
- (3) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte sowie die Erarbeitung und Umsetzung des Veranstaltungsmarketings. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

## **§ 3**

### **Stammkapital und Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (3) Die Stammeinlage ist von der Gesellschafterin vollständig erbracht worden.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Geschäftsführung
  - b) der Aufsichtsrat
  - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Bei Erstbestellung von Geschäftsführern kann von der maximal möglichen Bestelldauer von 5 Jahren abgewichen werden.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann zur Einzelvertretung ermächtigen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf durch die Stadtvertretung Neubrandenburg entsandten Mitgliedern, die nicht selbst Mitglied der Stadtvertretung sein müssen, sowie dem Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Der Oberbürgermeister kann sich im Verhinderungsfall durch einen Bediensteten vertreten lassen.
- (2) Für die Entsendung und Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) und des Public Corporate Governance Kodex für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat sind insbesondere an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden und haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Vertreter der Stadt Neubrandenburg im Aufsichtsrat unterliegen hinsichtlich solcher Informationen, über die das Aufsichtsratsmitglied der Stadt gegenüber berichtserstattungspflichtig ist, nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist. Die Berichterstattung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung oder nichtöffentlicher Schriftform.
- (3) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg kann mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Die Stadtvertretung Neubrandenburg kann ein von ihr entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine Neubestellung nur für die laufende Amtszeit. Die erneute Bestellung nach Ablauf dieser Amtszeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds, das nicht selbst kandidiert, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl gilt, wenn es nicht anders bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit der Mehrheit seiner Mitglieder abwählen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für den Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates**

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Abhaltung der Sitzung als Videokonferenz oder in hybrider Form ist zulässig.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann in dringlichen Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung ist schriftlich oder digital zuzustellen. Die Sitzungsunterlagen sind zeitgleich zu versenden bzw. digital zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (5) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen Vorteil entsprechend des § 24 KV M-V erlangen könnte.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) Die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafterin, in Vollmacht des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterin, können gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 6 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) an der Sitzung mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Einladung, die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

## **§ 8** **Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
- a. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  - b. für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen. Diesbezüglich vertritt er die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und trägt Sorge für die Überwachung der vertraglichen Rechte und Pflichten seitens der Gesellschaft.
  - c. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
  - d. die Zustimmung zur Erteilung von Handlungsvollmachten gem. § 54 HGB durch die Geschäftsführer,
  - e. für die Prüfung und Billigung des aufgestellten Wirtschaftsplanes und von Änderungen; er gibt dazu eine Empfehlung gegenüber der Gesellschafterversammlung ab,
  - f. für die Auswahl des Abschlussprüfers; bei Erfordernis gibt er besondere Prüfungsschwerpunkte vor.
  - g. für die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses; hierzu hört er den Abschlussprüfer an und berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung gegenüber der Gesellschafterversammlung,
  - h. für die Prüfung und Überwachung der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung, des internen Kontrollsystems und der Maßnahmen zum Risikomanagement.
- (2) Die Geschäftsführer dürfen die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
- a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftervertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
  - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
  - c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
  - d) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
  - e) Investitionen von mehr als 50.000 Euro, sofern sie nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan des Unternehmens enthalten sind,
  - f) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
  - g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
  - h) Gewährung von Krediten,
  - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro jährlich,
  - j) Jahresplanung für eigene Veranstaltungen, deren Besuchererwartung und damit zu erwartende Einnahmen,
  - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
  - l) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten, Gewähr sonstiger Leistungen an diesen Personenkreis und Abschluss von Honorarverträgen mit diesen,

- m) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
  - n) außer- und übertarifliche Maßnahmen, darunter auch Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft,
  - o) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt.
- (3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis c) und Abs. 2 Buchstabe a) bis d) und l) bis o) ist zusätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Diese stellt die ggf. erforderliche Einbeziehung der Stadtvertretung sicher.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Dieser informiert hierüber die Gesellschafterin, die über eine Zustimmung entscheidet. Bei wesentlichen und nicht von vorübergehender Natur bestehenden Interessenkonflikten entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über eine vorzunehmende Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Entscheidung darüber trifft die Stadtvertretung.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung hat mit eingeschriebenem Brief oder durch elektronische Übersendung mit qualifizierter Signatur unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafterin zustimmt.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal je Geschäftsjahr stattzufinden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Er kann im Verhinderungsfall einen Bediensteten mit seiner Vertretung beauftragen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vertreter der Gesellschafterin zu unterschreiben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung in beratender Funktion teil.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Änderung des Stammkapitals,
- c) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,

- d) Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- f) Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages,
- g) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen,
- h) Verfügungen über die Beteiligungen an Unternehmen,
- i) Aufnahme von Gesellschaftern,
- j) Einziehung von Geschäftsanteilen,
- k) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird,
- l) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen,
- m) Gewährung und Höhe von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen beratenden Beirat bilden.
- (2) Er besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, daneben können Vertreter der Gesellschaft, der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates mitwirken. Die Geschäftsführung beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Den Mitgliedern des Beirates kann Auslagenersatz und mit Zustimmung der Gesellschafterin eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter der Gesellschaft und der Gesellschafterin erhalten keine gesonderte Vergütung.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind zum Stillschweigen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, verpflichtet. Die Verpflichtung gilt nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

### **§ 12 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht.

### **§ 13 Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

## **§ 14 Jahresabschlussprüfung**

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den aufgestellten Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.
- (2) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (4) Die Geschäftsführung übersendet der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang der Abschlussberichte je eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.

## **§ 15 Offenlegung**

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind in dem Internetauftritt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 16 Einsichts- und Auskunftsrecht der Gesellschafter**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung des Informations- und Kontrollrechtes darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsablaufes der Gesellschaft führen.
- (2) Der Gesellschafter kann sich bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 durch einen zur Berufswidrigkeit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsführung darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Wenn die Geschäftsführung das Informationsverlangen ablehnen will, muss sie unverzüglich die Entscheidung der Gesellschafter mittels Gesellschafterbeschluss herbeiführen.

## **§ 17 Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden**

- (1) Die Befugnisse der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin und der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin und den für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Sie sind insbesondere berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.

**§ 18**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Gesellschaftsvertrag.
- (2) In diesem Gesellschaftsvertrag wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen (z. B. männlich, weiblich, divers) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für alle Geschlechter gleichermaßen. Die gewählte Formulierung impliziert keine Benachteiligung oder Bevorzugung eines bestimmten Geschlechts. Die den Gesellschaftsvertrag beschließende Gesellschafterversammlung bekennt sich ausdrücklich zur Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlechtsidentität oder geschlechtlicher Zugehörigkeit – und stellt klar, dass jede der beschriebenen Funktionen und Rollen von Personen jeden Geschlechts ausgeübt werden kann.

**§ 19**  
**Gründungskosten der Gesellschaft**

Die Kosten dieses Vertrages der Handelsregisteranmeldung und -eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 1.500 Euro zu Lasten der Gesellschaft.